

FLUSSFAHRT '08

NACHTRAG 1 VOM 5. JANUAR
2009 ZUM VERKAUFSPROSPEKT
VOM 29. MAI 2008



Nachtrag 1 der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG vom 5. Januar 2009 gemäß § 11 des Verkaufsprospektgesetzes zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt vom 29. Mai 2008 (im Folgenden „Verkaufsprospekt“) für das öffentliche Angebot von Kommanditanteilen an der MS „Main“ GmbH & Co. KG und MS „Rhein“ GmbH & Co. KG (im Folgenden „Flussfahrt '08“). Die Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG gibt folgende Veränderungen zum bereits veröffentlichten Verkaufsprospekt bekannt:

1. STEUERLICHE ÄNDERUNGEN

1.1 Abschreibung der Schiffe

Mit dem Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Regelungen des Maßnahmenpakets „Beschäftigungssicherung durch Wachstumsstärkung“ vom 21. Dezember 2008 ist die Möglichkeit der degressiven Abschreibung von beweglichen Wirtschaftsgütern für zwei Jahre wieder eingeführt worden. Das bedeutet, dass die beiden Flussschiffe ab ihrer Inbetriebnahme mit jeweils 12,5% p.a. degressiv deutlich schneller abgeschrieben werden können als bisher kalkuliert. Die degressive Abschreibung der Schiffe führt in den jeweiligen Gesellschaften bis 2013 zu negativen Ergebnissen, die nach § 15 b EStG zu verrechen-

baren Verlusten führen. Im Ergebnis wird bei degressiver Abschreibung der Schiffe ein einkommensteuerliches Ergebnis erst ab dem Jahr 2018 deutlich später zu versteuern sein, als dies in den Kalkulationen bisher der Fall war. Einzelheiten sind der im Nachtrag enthaltenen modifizierten Ergebnisprognose für den Anleger zu entnehmen, in die alle in diesem Nachtrag erläuterten, geänderten Daten eingearbeitet wurden.

Ob neben der Abschreibung der Schiffe zusätzlich Investitionsabzugsbeträge und Sonderabschreibungen nach § 7g EStG geltend gemacht werden können, steht nach wie vor nicht fest, da der Fahrplan der Schiffe für das Jahr 2010 noch nicht festgelegt wurde. Sicherheits halber sollte davon ausgegangen werden, dass die Schiffe in einem Umfang in ausländischen Gewässern fahren, dass das Merkmal der Nutzung der Schiffe in einer inländischen Betriebsstätte nicht erfüllt und § 7g EStG damit nicht anwendbar sein wird.

1.2 Erbschaftsteuer

Der Verkaufsprospekt vom 29. Mai 2008 enthält im Abschnitt „Erbschaft- und Schenkungsteuer“ Ausführungen zu der bis zum 31. Dezember 2008 geltenden Rechtslage. Inzwischen hat der Bundestag mit Zustimmung

des Bundesrates am 5. Dezember 2008 das Gesetz zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts (Erbschaftsteuerreformgesetz) beschlossen. Die Reform ist am 1. Januar 2009 in Kraft getreten, so dass nunmehr folgende Rechtslage zu beachten ist:

Änderung der Bewertungsvorschriften

Künftig wird Betriebsvermögen mit einem deutlich höheren Wert in die erbschaft- und schenkungsteuerliche Bemessungsgrundlage einfließen, als dass dies bisher der Fall war. Nach § 109 Abs. 2 BewG ist der Wert eines Anteils an einer Personengesellschaft mit dem gemeinen Wert anzusetzen. Der gemeine Wert ist grundsätzlich aus Verkäufen unter fremden Dritten – zum Beispiel im Zweitmarkt gehandelte Werte – abzuleiten, die weniger als ein Jahr zurückliegen. Sofern keine Verkäufe innerhalb des letzten Jahres vor dem Besteuerungszeitpunkt stattgefunden haben, ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln. Somit wird der erbschaft- und schenkungsteuerliche Wert einer Beteiligung künftig von seinem Verkehrswert bestimmt.

Begünstigungen für Betriebsvermögen

Der Anteil an einer gewerblich tätigen Personengesellschaft stellt nach § 13 b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG n.F. begünstigtes Betriebsvermögen dar, wenn der Beteiligte als Kommanditist im Handelsregister des Emittenten eingetragen ist. Die nachstehend beschriebenen Vergünstigungen kommen insoweit nicht zur Anwendung, solange der Anleger lediglich treuhänderisch an den Emittenten beteiligt ist.

Im Erb- oder Schenkungsfall besteht für im Handelsregister eingetragene Kommanditisten die Möglichkeit, unter bestimmten Voraussetzungen eine Verschonung von 85 % (Regelfall) oder von 100 % (Option) des Wertes des begünstigten Vermögens in Anspruch zu nehmen. Die Wahl ist unwiderruflich und kann später nicht revidiert werden.

Im Regelfall bleibt der Wert des begünstigten Betriebsvermögens zu 85 % steuerfrei (sog. Verschonungsabschlag), wenn das Unternehmen sieben Jahre fortführt, der Erwerber während dieser Zeit den Kommanditanteil nicht veräußert und bis zum Ende des letzten in die Siebenjahresfrist fallenden Wirtschaftsjahres keine Entnahmen tätigt, die die Summe seiner Einlagen und der ihm zuzurechnenden Gewinne oder Gewinnanteile seit dem Erwerb um

ERGEBNISPROGNOSE FÜR DEN ANLEGER ¹⁾		2008	2009	2010	2011
1	Einzahlung des Kommanditkapitals inkl. Agio	-6,00	-97,00		
2	Rückfluss in % vom nominellen Kommanditkapital	0,00	4,50	9,00	9,00
2.1	Davon Gewinnauszahlung	0,00	0,00	0,00	0,00
2.2	Davon Kapitalrückzahlung	0,00	4,50	9,00	9,00
3	Steuererstattungen / Steuerzahlungen (-)	0,00	0,00	0,00	0,00
4	Steuerliches Ergebnis	-0,28	-6,98	-12,24	-7,75
5	Kapitalbindung (-) / Kapitalüberschuss nach Rückfluss des Jahres	-6,0	-98,5	-89,5	-80,5
6	Haftungsvolumen gem. § 172 Nr. 4 HGB zum Jahresende	97,00	0,00	0,00	0,00
7	Anteiliges Fremdkapital	133,1	175,8	162,5	149,1

1) Für einen Anleger in % vom nominellen Kommanditkapital bei 42% Spitzensteuerbelastung zzgl. Solidaritätszuschlag.
Keine KiSt, keine sog. „Reichensteuer“.
- Alle Werte gerundet -
- Steuerliche Angaben für deutsche Anleger

mehr als € 150.000 übersteigen. Des Weiteren steht die Gewährung des Verschonungsabschlags unter der Voraussetzung, dass die kumulierte Lohnsumme des übertragenen Betriebs innerhalb von sieben Jahren nach dem Erwerb insgesamt 650% der Durchschnittslohnsumme der letzten fünf Jahre vor der Übertragung nicht unterschreitet. Die Bezugsgröße bilden die beim übertragenen Unternehmen bilanzierten Personalkosten.

Die verbleibenden 15% des Wertes des übertragenen Vermögens werden nach Abzug eines gleitenden Abzugsbetrages von maximal € 150.000 der sofortigen Besteuerung unterworfen. Der Abzugsbetrag verringert sich, soweit der Wert des vom Erblasser bzw. Schenker insgesamt übertragenen Vermögens € 150.000 übersteigt, um die Hälfte des übersteigenden Betrages. Er kann innerhalb von zehn Jahren für von derselben Person anfallende Erwerbe nur einmal berücksichtigt werden.

Bei Verstoß gegen die 7-jährige Behaltensfrist erfolgt ein zeitanteiliger Wegfall des Verschonungsabschlages, d. h. es kommt pro Jahr zu einer Reduzierung des Verschonungsabschlages von 14,28%. Der anteilige Wegfall des Verschonungsabschlages erfolgt jedoch nicht für die sogenannten Überentnahmen, da diese den gesamten Behaltenszeitraum betreffen und über ihr Vorliegen somit

erst nach Ablauf von sieben Jahren entschieden werden kann. Wird gegen diese Voraussetzung verstoßen, entfällt der Verschonungsabschlag insgesamt. Bei Sinken der Durchschnittslohnsumme unter 650% vermindert sich der Verschonungsabschlag in dem prozentualen Verhältnis, wie die Mindestlohnsumme unterschritten wird.

Eine neu eingeführte Reinvestitionsklausel sieht bei Veräußerung des Gesellschaftsanteils während der 7-jährigen Behaltensfrist vor, dass eine Nachversteuerung nicht erfolgt, wenn der Veräußerungserlös innerhalb von sechs Monaten in entsprechendes Vermögen investiert wird.

10-Jahresfrist (antragsgebundene Option)

Der Wert des begünstigten Betriebsvermögens bleibt in voller Höhe steuerfrei, wenn der Emittent das Unternehmen zehn Jahre fortführt, der Erwerber während dieser Zeit seinen Kommanditanteil nicht veräußert und die maßgebliche Lohnsumme während dieses Zeitraums 1000% der Mindestlohnsumme nicht unterschreitet. Für die Inanspruchnahme des Verschonungsabschlages von 100% sind – neben den für den Regelfall dargestellten Voraussetzungen – weitere, strengere Voraussetzungen zu erfüllen. Bei Verstoß gegen die 10-jährige Behaltensfrist erfolgt ein zeitanteiliger Wegfall des Verschonungsabschlages.

2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	VERKAUF 2020	SUMME
										-103,00
9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	11,00	11,00	11,00	112,44	221,94
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2,43	10,95	11,00	94,56	118,94
9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	9,00	8,57	0,05	0,00	17,88	103,00
0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-2,36	-5,36	-42,44		-50,16
-3,78	-0,19	0,14	4,83	9,22	11,55	16,02	17,91	16,81	84,41	129,68
-71,5	-62,5	-53,5	-44,5	-35,5	-26,5	-17,9	-12,2	68,8		
0,00	0,00	0,29	0,54	0,03	0,00	0,00	0,00	0,00	10,00	
153,8	122,5	109,2	95,8	82,5	69,2	55,9	42,5	29,9	0,0	

Die Gewährung von Vergünstigungen für Betriebsvermögen hängt damit künftig im Wesentlichen von Faktoren ab, die vom einzelnen Anleger nicht beeinflussbar und damit für ihn nicht planbar sind.

Veränderungen bei Freibeträgen und Steuertarif

Die bisherige Regelung des § 13a ErbStG (Freibetrag von € 225.000 und Bewertungsabschlag in Höhe von 35%) ist mit Inkrafttreten der Erbschaftsteuerreform am 1. Januar 2009 weggefallen. Die Regelung des § 19a ErbStG (Tarifvergünstigung für nichtverwandte Betriebsübernehmer) bleibt dagegen weiter bestehen.

Die Freibeträge für nahe Angehörige wurden erheblich angehoben. Die Steuersätze bei Übertragung auf nahe Angehörige sind im Wesentlichen unverändert geblieben. Dagegen wurden die Steuersätze in den Steuerklassen II und III deutlich erhöht. Dies führt dazu, dass auf die in Steuerklasse II und III fallenden Personen im Vergleich zur vorherigen Regelung eine deutlich höhere Steuerbelastung entfällt.

2. ZINSEN FÜR FREMDFINANZIERUNG

In der Ergebnisprognose der Emittenten wurde der in € valutierende Anteil der Schiffshypothekendarlehen mit jährlichen Zinsen in Höhe von 6,25% und der in Schweizer Franken aufgenommene Kredit mit einer jährlichen Zinsbelastung von 4,8% kalkuliert. Das aktuelle Zinsniveau liegt im kurzfristigen Bereich derzeit bei rund 4% (€) bzw. 2,4% (Schweizer Franken), im langfristigen Bereich bei rund 5% (€) bzw. 3,8% (Schweizer Franken). Das aktuelle Zinsniveau führt daher bei den Emittenten zu einer deutlichen Zinsentlastung.

In der im Nachtrag enthaltenen Ergebnisprognose für den Anleger wurde bei sonst gleichbleibenden Prämissen mit einem Zinssatz von 5,25% (€-Anteil) bzw. 3,8% (Schweizer Franken-Anteil) gerechnet und die Zinsersparnis in die Tilgung eingerechnet. Insgesamt führt dies zu einer Zinsentlastung von rund € 2 Millionen und einem höheren Liquiditätsrückfluss – vor Steuern – an die Anleger von rund 25% des nominellen Kommanditkapitals. Dabei wurde davon ausgegangen, dass die zusätzliche Liquidität aus den reduzierten Zinsen für Sondertilgungen und nicht für zusätzliche laufende Auszahlungen verwendet wird.

3. ERGÄNZUNG ZUM MARKTUMFELD DER PASSAGIERFLUSSFAHRT

Die vornehmlich mit der Subprimekrise in den USA ausgelösten und derzeit noch anhaltenden Turbulenzen auf den internationalen Finanzmärkten könnten ggf. auch Auswirkungen auf die für das vorliegende Produkt maßgebenden Märkte haben. Ob und inwieweit sich hieraus Effekte auf die für dieses Projekt wesentlichen Vertragspartner oder auf das Anlageobjekt – und somit auf die Vermögensanlage – ergeben, kann nicht abschließend beurteilt werden.

4. SONSTIGES

Emissionshaus / Initiator

Die Firma der im Verkaufsprospekt auf der Seite 30 als „Holding“ GmbH & Co. KG bezeichneten Gesellschaft lautet Hamburgisches Beteiligungskontor GmbH & Co. KG.

Die Seekundärhandlung GmbH ist nicht mehr Tochtergesellschaft der Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG. Ihre Gesellschaftanteile werden zu 100% von der Hamburgisches Beteiligungskontor GmbH & Co. KG gehalten.

Platzierungsstand

Die Höhe des gezeichneten Kommanditkapitals der MS „Main“ GmbH & Co. KG und der MS „Rhein“ GmbH & Co. KG beträgt zum 5. Januar 2009 insgesamt € 7,7 Millionen.

Datum der Erstellung des Prospektnachtrags:
5. Januar 2009

Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH & Co. KG, Neuer Wall 77, 20354 Hamburg, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin Verwaltung Hamburgische Seehandlung Gesellschaft für Schiffsbeteiligungen mbH, diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Dr. Thomas Ritter und Helge Janßen.